**Satzung**
**des Landes-Kanu-Verbandes**
**Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Landes-Kanu-Verband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e. V.“, im Folgenden LKV M-V genannt.

2. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Neubrandenburg. Der LKV M-V ist mit Datum vom 25.6.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nr. VR 60 eingetragen.

3. Der LKV M-V ist der Zusammenschluss der Sportvereine und Einzelmitglieder im Land Mecklenburg-Vorpommern, die Kanusport betreiben.

4. Der LKV M-V ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. (DKV) und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB M-V). Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LKV M-V ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports in all seinen Ausprägungen und Formen (u. a. Kanuwander-, Kanurenn-, Kanu-Polo-, Drachenboot- , Stand-Up- Paddling- und Oceansport).
   Ein weiterer Zweck des LKV M-V ist die Jugendhilfe.

2. Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter der Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der LKV M-V setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Er engagiert sich auch für den Gewässerschutz und den Erhalt und das Nutzbarmachen der Gewässer für den Kanusport.

3. Um den Zweck zu erreichen, nimmt der LKV M-V insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   a. Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit,
   b. Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen,
   c. Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Kanusport,
   d. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsportes mit wettkampfgebundenem und –ungebundenem Kanusport unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote,
   e. Förderung und Weiterentwicklung des Kanusports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
   f. Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern,
   g. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern sowie von haupt- und ehrenamtlichen Sportfunktionären,

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

h. Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des LKV M-V fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin,
i. Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Sport,
j. Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
k. Berücksichtigung der Belange der Umwelt bei der Ausübung des Sports.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der LKV M-V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der LKV M-V ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des LKV M-V dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LKV M-V fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

1. Der LKV M-V vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

2. Der LKV M-V tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Der LKV M-V lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.

4. Der LKV M-V, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

**§5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des LKV M-V sind seine Satzung und Ordnungen.

2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden vom Landeskanutag beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen können, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Jugendordnung wird von der Kanujugend des LKV M-V beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

4. Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LKV M-V sind für alle Mitglieder verbindlich.

5. Die Vorschriften des DKV und LSB M-V sind für den LKV M-V und seine Mitglieder verbindlich.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der LKV M-V hat folgende Mitglieder:

   a. ordentliche Mitglieder,
   b. Einzelmitglieder,
   c. Fördermitglieder,
   d. Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind dem LKV-M-V beigetretene Vereine, in denen Kanusport betrieben wird und die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die ordentliche Mitgliedschaft im LKV M-V setzt die Mitgliedschaft im LSB M-V voraus.

3. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote des Verbandes nutzen können.

4. Für Fördermitglieder steht die Förderung des LKV M-V im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Verbandes nicht.

5. Der Landeskanutag kann Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Kanusports in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, bei ordentlichen Mitgliedern mit beigefügtem Freistellungsbescheid des Finanzamtes, der Kopie der Satzung und einem Registerauszug über die Eintragung bei Gericht.

2. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des LKV M-V in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist bis zum nächsten ordentlichen Landeskanutag unanfechtbar. Der Antragsteller kann auf einem ordentlichen Landeskanutag erneut einen Aufnahmeantrag einreichen. Der Landeskanutag entscheidet endgültig.

4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den LKV M-V.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,

   a. durch Austritt aus dem LKV M-V (Kündigung),
   b. durch Ausschluss aus dem LKV M-V (§ 9),
   c. durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 9),

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

d. durch Auflösung des LKV M-V,
e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
f. durch Tod bei natürlichen Personen.

2. Der Austritt aus dem LKV M-V (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem LKV M-V herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des LKV M-V zu.

**§ 9 Ausschluss aus dem LKV M-V**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

   a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
   b. in grober Weise den Interessen des LKV M-V und seiner Ziele zuwiderhandelt,
   c. sich grob unsportlich verhält,
   d. dem LKV M-V oder dem Ansehen des LKV M-V durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden, über die die Spruch- und Schlichtungskammer endgültig entscheidet. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

**§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des LKV M-V (Landeskanutag) teilzunehmen und Anträge zu stellen.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

2. Die Mitglieder sind berechtigt, jeweils nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die vom LKV M-V geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen zu benutzen.

3. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich (auch per Email) bekannt zu geben.

**§ 11 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des LKV M-V erhoben werden.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem LKV M-V Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

3. Von Mitgliedern, die dem LKV M-V eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem LKV M-V zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

5. Fällige Beitragsforderungen werden vom LKV M-V außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

**§ 12 Die Organe des LKV M-V**

Organe des LKV M-V sind:

1. der Landeskanutag,
2. das Präsidium.

**§ 13 Landeskanutag**

1. Der Landeskanutag ist das oberste Organ des LKV M-V. Er findet jährlich bis zum Ende des ersten Quartals als Delegiertenversammlung statt. Der Landeskanutag sollte grundsätzlich als Präsenzversammlung stattfinden. Das Präsidium kann beschließen, dass der Landeskanutag ausschließlich in virtueller Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrid) stattfindet. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

2. Der ordnungsgemäß einberufene Landeskanutag ist beschlussfähig.

3. Der Landeskanutag wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform (per Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder und die Ressortleiter sowie Beauftragten unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem LKV M-V schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

4. Der Landeskanutag setzt die endgültige Tagesordnung fest. Er ist u. a. für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

   a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
   b. Entgegennahme des Finanzberichtes,
   c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
   d. Entlastung des Präsidiums,
   e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Vorsitzende der Kanujugend,
   f. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
   g. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer,
   h. Änderung der Satzung und Ordnungen sowie Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des LKV M-V,
   i. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   j. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
   k. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
   l. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

5. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Landeskanutag. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen maßgebend.

6. Antragsberechtigt sind:

   a. die ordentlichen Mitglieder,
   b. das Präsidium,
   c. die Ehrenmitglieder,
   d. der Sprecher der Einzelmitglieder,
   e. die Kanujugend,
   f. die Ressortleiter bzw. Beauftragte jeweils bezogen auf ihren Aufgabenbereich,
   g. andere Antragsteller, soweit die Satzung dies vorsieht.

7. Die Anträge sind dem Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Landeskanutag in Textform (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den ordentlichen Mitgliedern zusammen mit dem Jahresbericht, dem Finanzbericht und Kassenprüfbericht sowie dem Entwurf des Haushaltsplanes spätestens zwei Wochen vor dem Landeskanutag zuzusenden. Hinsichtlich Form und Frist gilt § 13 Ziff. 3. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

8. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen maßgebend. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

9. Beschlüsse des Landeskanutages sind in einer Niederschrift festzuhalten und jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

10. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Landeskanutag einberufen. Er muss einberufen

werden, wenn das Interesse des LKV M-V es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt. Für den außerordentlichen Landeskanutag gelten die Vorschriften des ordentlichen Landeskanutages entsprechend.

11. Der Landeskanutag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und
    a. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
    b. dem Sprecher der Einzelmitglieder,
    c. den Ehrenmitgliedern.

    Ressortleiter und Beauftragte haben ein Teilnahmerecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht, sind aber nicht antrags- und stimmberechtigt. Die Interessen der Einzelmitglieder werden durch den von ihnen eingesetzten Sprecher der Einzelmitglieder wahrgenommen. Verfahren und Form der Bestellung regeln die Einzelmitglieder. Sofern die Einzelmitglieder das Amt unbesetzt lassen, entfallen die für den Sprecher der Einzelmitglieder nach der Satzung vorgesehenen Rechte.

**§ 14 Die Delegierten bzw. das Stimmrecht**

1. Ordentliche Mitglieder haben jeweils einen Delegiertensitz und 2 Grundstimmen.

2. Ordentliche Mitglieder haben weiterhin je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme.

3. Das Stimmrecht kann jeweils durch einen Delegierten wahrgenommen werden.

4. Die Einzelmitglieder haben einen Delegiertensitz und 2 Stimmen.

5. Die Delegierten- und Stimmenanzahl richtet sich nach der Mitgliederbestandserhebung per 01. Januar des laufenden Jahres.

6. Stimmen sind nur innerhalb der Vereine übertragbar, jedoch auch auf das Präsidiumsmitglied das Vereinsmitglied ist. Die ordnungsgemäße Stimmübertragung ist nachzuweisen.

7. Ehrenmitglieder und Präsidiumsmitglieder haben jeweils einen Delegiertensitz und eine Stimme.

**§ 15 Präsidium**

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

    a. dem Präsidenten,
    b. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
    c. dem Vizepräsidenten Freizeitsport,
    d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
    e. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
    f. dem Vorsitzenden der Kanujugend (kein Vorstand i. S. d. § 26 BGB).

2. Der Landeskanutag kann Präsidiumsämter unbesetzt lassen. Auch ein aus anderen Gründen nicht vollständig besetztes Präsidium kann wirksam Beschlüsse fassen.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

3. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des LKV M-V. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen LKV-Organ zugewiesen sind.

4. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere Folgende:

   a. Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
   b. Vorlage von Jahresberichten für den Landeskanutag,
   c. Erlass von Ordnungen, soweit nicht nach der Satzung einem anderen Gremium vorbehalten.

5. Der Präsident ist einzeln zur Vertretung des LKV M-V berechtigt; in seiner Vertretung handeln zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.

6. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Präsenz oder virtuell per Videokonferenz anwesend ist. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

7. Das Präsidium ist berechtigt, Vorsitzende und Mitglieder von Vereinen, Fachverbänden und deren Ausschüssen zu den Sitzungen hinzuzuziehen, die nicht dem Präsidium angehören. Diese Personen haben beratende Stimme.

8. Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 4-mal jährlich zusammen. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten § 15 Nr. 5 und 6 der Satzung entsprechend.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern kann das Präsidium durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

10. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist

**§ 16 Ressorts und Ausschüsse**

1. Der Landeskanutag und / oder das Präsidium können zur Erledigung von Verbandsaufgaben Ressorts einrichten und Ressortleiter bzw. Beauftragte bestimmen.

2. Zur Erledigung von Verbandsaufgaben kann das Präsidium auch zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

**§ 17 Kanujugend**

1. Die Kanujugend des LKV M-V besteht aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine und ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des LKV M-V.

2. Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des LKV M-V) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

3. Organe der Kanujugend sind:
   a. die Jugendvollversammlung (JVV)
   b. der Jugendhauptausschuss (JHA)
   c. der Jugendvorstand (JV)

4. Der 1. Vorsitzende der Kanujugend ist Mitglied des Präsidiums und wird von der Kanujugend entsprechend der Amtszeit des Präsidiums gewählt.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des LKV M-V beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 18 Kassenprüfung

1. Der LKV M-V verfügt über zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des LKV M-V. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

3. Der Prüfungsbericht ist dem Landeskanutag vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist unmittelbar nach deren Feststellung das Präsidium zu unterrichten.

## § 19 Spruch- und Schlichtungskammer

1. Die Spruch- und Schlichtungskammer des LKV M-V besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und bis zu drei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Spruch- und Schlichtungskammer entscheidet in den in dieser Satzung und in der Rechtsordnung des DKV vorgeschriebenen Verfahren. Die Regelungen der Rechtsordnung des DKV gelten in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 20 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums (bis auf den Vorsitzenden der Kanujugend), die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren durch den Landeskanutag gewählt.

2. Die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer und die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

## § 21 Vergütung der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

1. Die Ämter des LKV M-V werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*

2. Der Landeskanutag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den LKV M-V gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

4. Einzelheiten kann die Geschäfts- und Finanzordnung regeln.

## §22 Ehrungen

1. Der LKV M-V zeichnet Personen und Sportvereine für besondere Verdienste im Sport und sportliche Leistungen in unterschiedlicher Form aus.

2. Der Landeskanutag ernennt Personen zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied.

3. Einzelheiten sind in einer „Ehrenordnung" zu regeln.

## § 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LKV M-V können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDGS) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des LKV M-V in der Datenverarbeitung des LKV M-V gespeichert werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht dem zu widersprechen. Es ist untersagt solche Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des LKV M-V zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## § 24 Haftung

1. Der LKV M-V, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des LKV M-V gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LKV M-V einen Anspruch auf

Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## § 25 Auflösung des LKV M-V

1. Der LKV M-V kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landeskanutag aufgelöst oder verschmolzen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmend en Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des LKV M-V oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung vom Landeskanutag am 29.03.2025 beschlossen worden. Mit ihrer Eintragung tritt die Fassung vom 03.12.2016 außer Kraft.

*Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.*